- 20. 1. Jur Auslegung des § 6 des preußischen Gesehes über die Bahneinheiten bom 8. Juli 1902.
  - 2. Welches ist ber Unterschied zwischen einer Privatanschluß: bahn und einer Kleinbahn?
- Preuß. Geset über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 §§ 1, 6. Preuß. Kleinbahngeset vom 28. Juli 1892 §§ 1, 43.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1930 i. S. Stadtgemeinde K. (Bekl.). w. N. (Kl.). VI 271/29.
  - I. Landgericht Königsberg i. Pr.
  - II. Oberlandesgericht baselbft.

Die Klägerin ist seit bem 1. April 1926 als Eigentümerin eines Srundstücks in R. auf Grund 44jährigen Besitzes vor dem 1. Januar 1900 eingetragen. Das Grundstück besteht aus einem Damm, der früher Stauzwecken diente. Bon Süden münden auf ihn drei Tristen, deren östlichste als erste Trist bezeichnet wird. Bu Ansang des Jahres 1924 legte die Beklagte eine zu ihrer Hasendahn gehörige eingleisige Bahn über den Dammteil östlich der ersten Trist. Die Klägerin verlangt im Klageweg auf Grund ihres Sigentums Verurteilung der Beslagten zur Entsernung des Sisenbahngleises. Die Beslagte hat unter anderem mit Bezugnahme auf § 6 des preuß. Gesehes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 (GS. S. 238) Un-

zulässigkeit des Rechtswegs eingewendet; sie ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Aus ben Gründen:

Den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs hat das Berufungsgericht im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 des Gesetzes bom 8. Kuli 1902 sei, daß die in Frage stebende Eisenbahn dem breuß. Geset über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505) unterliege. Das sei bei der Hafenbahn der Beklagten nicht der Fall; denn diefe sei eine Brivatanschlußbahn. Bahnen letterer Art unterlägen bem Gesete bom 8. Juli 1902 nicht. Die zur Bearundung eines solchen Bahnunternehmens erforderliche staatliche Genehmigung bedeute die Feststellung der Tatsache, daß der Ausübung ber bem Eigentümer eines Gelandes zustehenden Rechte kein polizeiliches Interesse, gleichviel welcher Art, entgegenstehe (Fritsch Das deutsche Eisenbahnrecht 2. Aufl. S. 84). Die Hafenbahn diene dem ebenfalls ein Unternehmen der Beklagten darstellenden Hafenbetrieb. Wenn auch die von der Hafenbahn zu erfüllenden Aufgaben vielleicht im öffentlichen Interesse lägen ober sogar öffentlichen Awecken bienten, so könnten boch sie allein ben Verkehr auf der Hafenbahn nicht zu einem öffentlichen machen (Fritsch a. a. D. S. 85). Für die Hafenbahn fielen daher wie für die Brivatanschlußbahnen eines Industrieunternehmens alle Beschränkungen in ber Rechtsverfolgung fort.

Demgegenüber macht die Kevision folgendes geltend. Nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902 sei als Bahneinheit das gesamte Vermögen einer dem Gesetze vom 3. November 1838 unterliegenden Gisendahn oder einer Kleinbahn anzusehen, deren Unternehmer verpslichtet sei, für die Dauer der ihm erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben. Mit der Verneinung der Zugehörigseit der Hafendahn zu den dem Gesetze von 1838 unterliegenden Gisendahnen sei daher die Anwendbarkeit des § 6 des Gesetze von 1902 noch nicht ausgeschlossen. Das Verusungsgericht hätte daher prüsen müssen, od die Hafendahn nicht eine Kleinbahn der in § 1 das. bestimmten Art sei. Es sei aber auch unrichtig, daß das Oberlandesgericht die Unterwerfung der Hasendahn unter das Gesetz von 1838 deshald ausschließe, weil die Bahn eine Privatanschlußbahn sei. Freilich könnten zu Brivatanschlußbahnen auch Hasendahnen gehören, wenn

sie lediglich dem Betrieb der Beklagten dienten. Hierüber sei aber nichts festgestellt; es sei nicht einmal von der Alägerin behauptet, daß dies der Fall sei. Es sei sehr wohl möglich, daß die Hasendahn auch dem öffentlichen Personenverkehr diene oder sonst dem Publikum zugänglich sei. Davon, daß sie öffentlichen Zwecken diene, gehe das angesochtene Urteil aus. Gerade dieser Umstand nehme ihr aber das Merkmal einer Anschlußbahn. Diese Erörterungen und Ermittlungen hätten von Amts wegen angestellt werden müssen (§ 274 ZBO.).

Die Rüge ist im Ergebnis unbegründet. Rach § 6 Abl. 1 des Gesetes vom 8. Juli 1902 findet die Verfolgung dinglicher Rechte. wozu auch die sich aus dem Eigentum ergebenden Ansprüche (§§ 985, 1004 BGB.) zu rechnen find (RGA. Bd. 72 S. 356), an einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstüden, insbesondere an benen. auf welchen der Bahnkörper ruht (§ 4 Abs. 1 Sat 1 bas.), nur nach Beibringung eines Unschädlichkeitszeugnisses der Bahnauflichtsbehörde statt, das hier unstreitig nicht vorliegt: bei Versagung der Bescheiniauna ist ber Berechtigte auf Entschädigungsansprüche angewiesen (§ 6 Abs. 2 das.). Das Gesey vom 8. Juli 1902 findet aber nach § 1 nur auf solche Brivateisenbahnen Anwendung, die entweder dem Gesetze vom 3. November 1838 unterliegen oder Rleinbahnen sind, deren Unternehmer verbflichtet ift, für die Dauer ber ihm erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben. Daß es sich bei ber Hafenbahn ber Beklagten nicht um eine Großbahn im Sinne des Gesehes von 1838 handelt, ergibt sich aus der Sacklage ohne weiteres und ist vom Vorderrichter ausdrücklich festaestellt. In Krage kann also nur kommen, ob die Hafenbahn eine betriebs= pflichtige Kleinbahn ist. Wäre sie überhaupt eine Kleinbahn im Sinne bes \$1 bes breuk. Gesetes über Kleinbahnen und Brivatanschlukbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S225), so wurde, da dies zum mindesten ber Reael entspricht (Eger Geset über die Bahneinheiten 3. Aufl. Anm. 3 zu §1 S. 4), bavon auszugehen sein, baf ber Beklagten bei Erteilung der Genehmigung auch die Betriebspflicht auferlegt wäre. Eine Reinbahn ist aber die Hafenbahn nicht, sondern eine Brivatanschlußbahn im Sinne des § 43 des Gesetzes vom 28. Kuli 1892. wie das angefochtene Urteil mit dem Bemerken feststellt, daß die Hafenbahn dem ebenfalls ein Unternehmen der Beklagten darstellenden Safenbetrieb biene. Wenn der Borderrichter hinzufügt, es könne unterstellt werden, daß die Hafenbahn im öffentlichen Interesse

liegende Aufgaben zu erfüllen habe ober fogar öffentlichen Zweden diene. so gewährt dies keinen Anhaltsvunkt dafür, daß etwa der Rechtsbegriff ber Brivatanschlußbahn verkannt worden wäre. Denn mit dem Begriff ber Brivatanschlußbahn ist es sehr wohl bereinbar und wird bei Privatanschlußbahnen öffentlichrechtlicher Körperschaften und gerade bei Safenbahnen, auch soweit sie nicht bem öffentlichen Bersonen- oder Frachtverkehr dienen (Eger Kleinbahngeset 3. Aufl. Unm. 148 zu § 43 G. 496), in aller Regel ber Rall sein, bag fie ben Belangen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind. Aber dadurch verlieren sie noch nicht den Charafter als Privatanschlußbahnen und werden noch nicht zu Kleinbahnen. Das tritt erst bann ein wenn die Bahnanlage dem öffentlichen Verkehr bient, also für die öffentliche Benuhung des Publikums bestimmt und genehmigt ist berart, daß der Unternehmer nit jedermann Transportverträge einzugehen und lettere zu erfüllen verpflichtet ist (Eger a. a. D. S. 495). Daß für die in Rede stehende Hafenbahn ein solcher Kontrabierungszwang (§§ 453, 471 HBB.) bestände und die Bahnanlage mit dieser Maßgabe genehmigt worden wäre, hat die Beklagte in den Vorinstanzen nicht behauptet oder gar, was nahe gelegen hätte, durch Vorlegung der Genehmigungsurkunde nachgewiesen. Auch die Revision beschränkt sich darauf, es als "möglich" zu bezeichnen, daß die Hafenbahn bem öffentlichen Bersonenverkehr biene ober sonst ber Allgemeinheit zugänglich sei. Läßt aber hiernach die Feststellung des Vorderrichters. daß die Hafenbahn der Beklagten eine Brivatanschlußbahn ist, keinen Rechtsirrtum erkennen, so findet auf sie das Gesetz vom 8. Juli 1902 und insbesondere der § 6 das. keine Anwendung (Fritsch a. a. D. S. 415; Eger Gefet über die Bahneinheiten 3. Aufl. Unm. 3 gu § 1 S. 5).